

Bezüglich des Mälzens enthalten schon die ältesten Statuten einige Bestimmungen: Niemand, der nicht Bürgerrecht hat, soll Gerste kaufen und mälzen, und wer ein Mälzhaus besitzt oder ermiethet hat, soll niemandem mälzen, der nicht Bürger ist und wenigstens 10 Schock Groschen verschosst, auch darf keiner seinem Arbeiter für sein Lohn Malz machen, wenn dieser nicht Bürgerrecht hat, alles bei Verlust des Malzes und 8 Schilling Groschen Strafe¹⁾. Im Jahre 1526 erliess der Rath eine Malzordnung, in der namentlich festgesetzt wurde, dass kein Malz verbraucht werde, das nicht zuvor von den damit betrauten vier Rathsherren und Bürgern besichtigt und dann gemessen worden; letztere hatten dafür von einem ganzen Malz zu 30 Scheffeln 1 Groschen zu beanspruchen. Der Gewinn des Mälzers sollte nicht mehr als 2 Groschen vom Scheffel betragen²⁾. Durch verschiedene

1) Bd. I S. 313 flg. 2) HStA. Loc. 9839: Acta die Maltz- Bau- etc. Ordnung bey der Stadt Dresden bel. 1491—1692, Bl. 1 (vgl. C. XVI. 52f Bl. 17 flg.): *Maltzordnung*. *Zum ersten sall keyn meltzer ader meltzers knecht meher dann ein maltzhaus, uff das die maltz so der pesßer gemacht werden, inne haben. Zum andern sal keyn maltz under vierzcehen tagenn auff dem bodem zu röhr gehenn, auff das es sovül pesser zu mehel komme. Zum dritten keyn maltz vom mesßer hynwegk gemessen werde, es sey dann zuvor durch hyrzu vorordente, ab es gueth ader boße, damit die lewthe nicht betrogenn werden, besichtiget. Zum virden sal keyner mehr maltz wochlich vorkauffen wyder auff's landt noch in der stadt dann sechtzigk scheffel, auff das der arme beym reichen pleybe, solchs dem mesßer beym eyde eynzubynnen. Zum funfften sall keyner seyn maltz lasßen ausprengen, es sey dann zuvor gemessen bey vorliesung des maltzs. Zum sechsten sal nymant seyn maltz lasßen lang wachßen, dann es ßere platkeymick werd. Zum siebenden sal keyn haffer unter gersten bey vorlust des maltzes gemischt werden. Zum achten unnd letzten, so eyn maltz vortorbe ader nicht wachßen wolde, sall solch maltz unter guths nicht gemenget, sonnder den vorordenten zu besichtigen und zu schatzen, was es wirdig, damit nymant betrogen, angezceygett und gesaget werden. Item vom scheffel soll ein meltzer nicht meher dann zwen groschen zu gewyn nehmen. Item die von Camitz sollen hynforder gerste an der Elbe zu kewffen sich enthalten, sonnder an maltz sich alhier in der stadt erholen uff Michaelis schirst komende anzuheben. Mit disen artickeln sollen sich die von Aldendreßdenn vogleichen und nach richtenn. Publicirt und den meltzern vorleßen vigilia exaltacionis crucis anno r. XXVI. unnd zum uberflus uff folgende mitwoch aber vorleßenn. — Solchs wie vor-*